

TEILNAHMEREGLN

mit Auslosungsbestimmungen des VR Gewinnsparvereins Bayern eV

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Teilnahme
- § 2 Rechte der Teilnehmer
- § 3 Sparbeitrag, Reinertrag
- § 4 Loserwerb
- § 5 Sparjahr
- § 6 Verzinsung der Sparbeiträge
- § 7 Auslosung und Spielkapital
- § 8 Teilnahme an der Auslosung
- § 9 Gewinnplan
- § 10 Bekanntgabe der Auslosungstermine
- § 11 Beendigung der Teilnahme
- § 12 Bekanntgabe der Gewinnnummern
- § 13 Auszahlung der Gewinne
- § 14 Mehrfachgewinne
- § 15 Abtretung und Verpfändung der Ansprüche
- § 16 Bereitstellung des Sparguthabens
- § 17 Sorgfaltspflichten
- § 18 Informationspflichten
- § 19 Schlussbestimmungen

§ 1 Teilnahme

Am Gewinnsparen des VR Gewinnsparevereins Bayern eV kann jeder teilnehmen, der mindestens ein Los erwirbt. Eine Teilnahme Minderjähriger ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (§ 4, Absatz 3 „Glücksspielstaatsvertrag GlüStV 2021“) untersagt. Die Teilnahme am Gewinnsparen kann vor Abbuchung des Einsatzes jederzeit beendet werden. Der Losinhaber im Sinne des „Glücksspielstaatsvertrages 2021“ (im Weiteren „GlüStV“ genannt) ist ausschließlich der Beitragszahler. Zuständig für die Lotteriegenehmigung ist die Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg.

§ 2 Rechte der Teilnehmer

Jeder Teilnehmer ist berechtigt, sich mit einem oder mehreren Losen zu beteiligen. Für jedes Gewinnspartilos sind monatlich 5 Euro zu entrichten. Davon gelten 4 Euro als Sparbeitrag und 1 Euro als Spielbeitrag. Die Anzahl der Lose je Teilnehmer ist auf 1000 Lose beschränkt.

§ 3 Sparbeitrag, Reinertrag

Der vom Teilnehmer geleistete Sparbeitrag, das sind vier Euro je Los, verbleibt bei der Kreditgenossenschaft, bei der die Gewinnspartilos erworben wurden. Vom Spielkapital (siehe § 7 der Teilnahmeeregeln) sind nach dem „GlüStV 2021“ mindestens 25 % als Reinertrag für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Loserwerb

Gewinnspartilos können bei Kreditgenossenschaften, soweit sie beim Genossenschaftsverband Bayern e.V., München, Mitglied sind (im Weiteren „Kreditgenossenschaften“ genannt) und sonstigen vom Vorstand genehmigten Stellen erworben werden.

§ 5 Sparjahr

Sparjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Verzinsung der Sparbeiträge

Eine Verzinsung der Sparbeiträge durch die Kreditgenossenschaft, bei der die Gewinnspartilos erworben wurden, findet statt. Die Zinsen werden dem Spielkapital zugeführt.

§ 7 Auslosung und Spielkapital

Zur Auslosung kommt das jeweils vorhandene Spielkapital. Dieses wird gebildet aus den Spielbeiträgen der Teilnehmer, das ist ein Euro je Los, zuzüglich der von den Kreditgenossenschaften abzuführenden Zinsen gemäß § 6 dieser Teilnahmeeregeln. 16 2/3 % Lotteriesteuer, 25 % Reinertrag sowie Aufwendungen für Sachmittel und Personal in angemessener Höhe kommen in Abzug. Jeden Monat finden öffentliche Auslosungen statt.

§ 8 Teilnahme an der Auslosung

An den monatlichen Auslosungen nehmen alle Lose teil, für die der festgelegte Gesamtlospreis (Spar- und Spielbeitrag) rechtzeitig geleistet wurde. Für rechtzeitige Meldung der teilnahmeberechtigten Lose hat die Kreditgenossenschaft Sorge zu tragen.

§ 9 Gewinnplan

Der Gewinnplan wird vom Vorstand jährlich festgelegt und für alle Auslosungen entsprechend aufgestellt. Der Gewinnplan bedarf der Zustimmung des Beirates. Der Gewinnplan ist im Internet unter: www.gewinnsparen-bayern.de veröffentlicht.

§ 10 Bekanntgabe der Auslosungstermine

Die vom Vorstand im Einvernehmen mit der Rechenzentrale und unter Berücksichtigung der Sperrzeiten festzusetzenden Auslosungstermine werden im Internet unter: www.gewinnsparen-bayern.de veröffentlicht.

§ 11 Beendigung der Teilnahme

Mit der Kündigung der Lose erlöschen alle Ansprüche des Teilnehmers an das Spielkapital. Über den Sparbeitrag kann im folgenden Monat verfügt werden.

§ 12 Bekanntgabe der Gewinnnummern

Den Kreditgenossenschaften werden die Gewinnnummern nach jeder Ziehung zeitnah durch Ziehungslisten bekannt gegeben. Die Ziehungslisten werden im Internet unter: www.gewinnsparen-bayern.de veröffentlicht und sind in den Geschäftslokalen der Kreditgenossenschaften einsehbar.

§ 13 Auszahlung der Gewinne

Die Auszahlung der Gewinne erfolgt in Vertretung des Gewinnsparevereins durch die Kreditgenossenschaft. Sachpreisgewinne werden ausschließlich an den Losinhaber (das ist der Beitragszahler siehe §1) übergeben. Eine Barabgeltung von Sachpreisgewinnen ist ausgeschlossen. Gewinne, die innerhalb eines halben Jahres nach der Auslosung nicht abgeholt sind, verfallen zugunsten des Reinertrags und werden dem Reinertrag zugeführt.

§ 14 Mehrfachgewinne

Mehrfachgewinne einzelner Lose sind nicht möglich. Sollte ein Los über die Endziffernziehungen mehrfach gewonnen haben, so kommt nur der jeweils höchste Gewinnbetrag zur Auszahlung.

§ 15 Abtretung und Verpfändung der Ansprüche

Eine Abtretung oder Verpfändung der Forderungen des Teilnehmers an den Gewinnspareverein ist ausgeschlossen.

§ 16 Bereitstellung des Sparguthabens

Das Sparkapital wird bei der jeweiligen Genossenschaftsbank zunächst als unverzinsliches Guthaben gehalten und dem Gewinnsparener je nach Lostyp monatlich oder Anfang Dezember auf dem vom Gewinnsparener angegebenen Konto wieder gutgeschrieben. Beim Geschenkjahreslos erfolgt die Gutschrift des Gewinnsparguthabens nach Teilnahme an zwölf Auslosungen.

§ 17 Sorgfaltpflichten

Der VR Gewinnspareverein Bayern eV ist verpflichtet, die ihm nach der Satzung, den Teilnahmeeregeln und den Auslosungsbestimmungen obliegenden Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen. Die Haftung gegenüber Mitgliedern, Teilnehmern und Dritten – auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Als Erfüllungsgehilfen gelten die Kreditgenossenschaften.

§ 18 Informationspflichten

Informationen über Spielsucht, Prävention und Behandlung sind beim VR Gewinnspareverein Bayern eV und u.a. bei dem Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin, bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Maarweg 149-161, 50825 Köln sowie im Internet unter: www.bundesweit-gegen-glueckspielsucht.de, www.bmgbs.de oder www.bzga.de erhältlich. Die Gewinnwahrscheinlichkeit errechnet sich monatlich aus der Anzahl der insgesamt teilnehmenden Lose dividiert durch die Anzahl der Hauptgewinne; das Verlustrisiko beträgt maximal 20 % des monatlichen Gesamtlospreises, das ist der Spielbeitrag von einem Euro. Eine Aufstellung über die Gewinnwahrscheinlichkeit und das Verlustrisiko ist im Internet unter: www.gewinnsparen-bayern.de/gewinnsparen/informationen veröffentlicht.

§ 19 Schlussbestimmungen

Bei Beschwerden zum Lotterievertrag wenden Sie sich an den VR Gewinnspareverein Bayern eV oder an die zuständige Lottereaufsichtsbehörde. Bei Beschwerden gegenüber der Bank wenden Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn oder an den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Kundenbeschwerdestelle, Schellingstraße 4, 10785 Berlin (Tel. 030/20211639). Gerichtsstand für alle sich aus der Teilnahme ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Gewinnsparevereins zuständige Amtsgericht. Vertragsunterlagen und Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Diese Teilnahmeeregeln treten am 27.06.2023 in Kraft. Änderungen bleiben vorbehalten. Sie werden für die Teilnehmer verbindlich, sobald sie vom Vorstand und Beirat beschlossen sind.

VR Gewinnspareverein Bayern eV

Am Reitfeld 7, 93161 Sinzing, Tel.: 0941 463 90 60

info@gewinnsparen-bayern.de, www.gewinnsparen-bayern.de

Vereinsregister: AG München NR. 4972

Hinweise

Die Teilnahme am Gewinnsparen ist für Minderjährige unzulässig. Glücksspiel kann süchtig machen. Infos und Hilfe finden Sie unter: www.bundesweit-gegen-glueckspielsucht.de